

Neufassung der Richtlinie der Samtgemeinde Barnstorf über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

- (1) Die Samtgemeinde Barnstorf unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG. Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter. Sofern der Bezug auf diese Richtlinie nicht schon in den Betriebsführungsverträgen aufgenommen wird, haben die Träger der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Barnstorf erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kinder mit Beginn des 4. Lebensjahres (Geburtstag bis zum 30.09. des Aufnahmejahres) bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung. Einige Kindertagesstätten nehmen bereits Kinder mit Beginn des 3. Lebensjahres auf.
- (3) Die Regelbetreuung (Mindestbetreuung) entspricht dem Rechtsanspruch des KiTaG auf eine Betreuung an fünf Tagen in der Woche mit jeweils vier Stunden. Darüber hinaus benötigte Betreuungszeiten sind nachzuweisen.
- (4) Die Betreuungszeiten in den Einrichtungen können auf Antrag der Träger erweitert werden, wenn mindestens 5 Kinder den gleichzeitigen Bedarf nachweisen.
- (5) Die Anschlussbetreuung an Ganztagsgrundschulen erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Regelung.
- (6) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Aufnahme für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung der Kinder für einen Kitaplatz (Krippe und Kindergarten) erfolgt über die Homepage der Samtgemeinde Barnstorf (www.barnstorf.de/familie-soziales/kinderbetreuung/kitaplatz-anmeldung) oder direkt im Familienbüro der

Samtgemeinde Barnstorf.

- (2) Durch die Entgegennahme des Antrages wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes bekundet. Bei der Anmeldung kann die Reihenfolge der Wunsch-kindertagesstätten angegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Samtgemeinde Barnstorf oder für eine bestimmte Betreuungszeit. Kinder, die eine Krippe besuchen, haben keinen vorrangigen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in derselben Einrichtung.
- (3) Für ein neues Kindertagesstättenjahr werden die Anmeldungen in der Zeit von August des laufenden Jahres bis Januar des Aufnahmejahres gesammelt. Vertragsbeginn ist der 01.08. eines Jahres. Der Aufnahmetermin richtet sich nach den Sommer-Schließzeiten der Einrichtungen. Gleichwohl können entsprechende Anträge auf Aufnahme in einer Kindertagesstätte zu anderen Terminen auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sofern freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Im Monat März entscheidet über die Aufnahme ein Aufnahmegremium, in dem die Samtgemeinde Barnstorf, Trägervertreter, Elternvertreter und Kindertagesstättenleitungen vertreten sind. Die Samtgemeinde Barnstorf lädt hierzu ein. Eine Entscheidung über die Aufnahme gemeindefremder Kinder erfolgt im Monat Mai.
- (5) Die Aufnahme bzw. Absage, erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Samtgemeinde Barnstorf. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages richtet sich vorrangig nach den Betreuungsrichtlinien des entsprechenden Trägers der Kindertageseinrichtung. Der Betreuungsvertrag wird vom Träger der Einrichtung versendet.
- (6) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt unbefristet. Wird eine Betreuung über die Mindestbetreuungszeit (fünf Tage in der Woche mit jeweils vier Stunden) in Anspruch genommen, können vor Beginn des folgenden Kindertagesstättenjahres die Kriterien zur Vergabe der Plätze wieder überprüft werden.
- (7) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Samtgemeinde Barnstorf haben. Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden. Dazu ist von den Sorgeberechtigten vorab per Antrag die Zustimmung der aufnehmenden Kindertagesstätte, der Wohnsitzgemeinde und der Samtgemeinde Barnstorf einzuholen.

- (2) Bei der Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen sind die festgelegten nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Kriterien:

1. Vorschulkinder, d.h. Kinder, die bis zum 30.09. des folgenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden bzw. Kinder, die bis zum 31.12. des folgenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden und deren Sorgeberechtigte die Einschulung wünschen (sogenannte Kann-Kinder).
2. Alleinlebende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
3. Beide Sorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
4. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
5. Krankheit oder Behinderung von Sorgeberechtigten.
6. Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertagesstätte.
7. Ein Sorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
8. Beide Sorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigtem zusammenlebt.
9. Geburtsdatum (ältere Kinder vor jüngeren Kindern).

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV oder eine selbstständige Tätigkeit voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wiederaufgenommen wird. Bei den Kriterien zur Berufstätigkeit erfolgt die Reihenfolge der Vergabe der Plätze nach dem Umfang der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten.

- (3) Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen, die zur Zuweisung des Platzes geführt haben, nicht mehr vor, kann der Betreuungsumfang wieder auf die Kernzeitenbetreuung reduziert werden.

- (5) Hat ein Kind nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Barnstorf, verliert es den Anspruch auf den zugeteilten Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag kann das laufende Kindergartenjahr in der Einrichtung vollendet werden.

Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie der Samtgemeinde Barnstorf über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Richtlinie der Samtgemeinde Barnstorf über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen vom 12.12.2017 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Barnstorf, den 17.12.2024

gez. Unterschrift

Grimm
Samtgemeindebürgermeister